

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

288 (6.12.1877)

Kriegsnachrichten.

Aus Riben, 23. Nov., wird der „Allg. Ztg.“ geschrieben:

Die bisher in unzähligen Liedern und in allen Sprachen besungene „schöne blaue Donau“ sieht wohl seit Beginn des Feldzugs recht traurig und verlassen aus; nur hier und da entwickelt sich stellenweise ein wenig Leben, aber es ist nicht das Drängen des fleißigen Fischers oder des nie rastenden Matrosen, welches den Strom belebt, sondern es sind die tausendfachen A-meebedürfnisse, die man über die Fluthen schaffte, um sie ihrer Bestimmung zuzuführen. An die Stelle der majestätischen Donaudampfer traten Torpedoboote und gepanzerte Monitore, den Reim der Zerstörung in sich bergend, und wenn sie und da irgendeine der vielen kleinen Dampfbarlasten pfeilschnell an den Ufern vorüberzuschiffen, so ist dies die einzige Abwechslung, welche der Strandbewohner zu sehen bekommt; denn sonst ist Alles öde und verlassen, im größten Gegensatz zu früheren friedlichen Zeiten. So weit das Auge reicht, sieht man weder Masten noch Segel, höchstens einen verberbernd über den Wasserspiegel hervorragenden Torpedo oder den trübseligen Rauch eines Kriegsfahrzeuges, welches heulend den Strom durchfährt. Dies sind die traurigen Folgen des Krieges, welche längst alles Leben brach gelegt haben. Die sonst so anmuthigen Ufer wissen heute nur noch von gesunkenen Schiffen zu erzählen, während die Leichen der dabei zu Grunde gegangenen Opfer, durch das Weibengestrüpp festgehalten, sich in den Wellen schaukeln und Fischen und Kängern zum willkommenen Froße dienen. Die letzten Tage verzeichnen abermals ein neues Ereigniß ähnlicher Art: die Waffenindustrie feierte wieder einmal einen Triumph, dem ein städtisches Schiff zum Opfer fiel. Bekanntlich ankerten seinerzeit vor Nikopoli, so lange dieses noch in türkischen Händen war, drei städtische Monitore. Zwei derselben fielen den Russen als Siegesbeute zu, während es dem dritten gelungen war, stromaufwärts zu entkommen. Seit jener Zeit war dieses Boot der Gegenstand beständiger Befürchtungen für die bei Korabia und Nikopoli geschlagenen Pontonbrücken; denn es wäre doch schwer gewesen, durch ein effektvolles Artilleriefeuer ein schnell dampfendes Fahrzeug rechtzeitig zu treffen, bevor dasselbe im Stande gewesen wäre, die Verbindung der beiden Ufer zu zerstören. Das oben erwähnte Kriegsschiff gelangte seinerzeit, trotz den Uferbatterien, unangefochten bis oberhalb der in gleicher Höhe mit Nikopoli liegenden Insel Kanapa, und legte sich zwischen zwei anderen kleineren Eislandern derart vor Anker, daß es nicht nur nicht sichtbar, sondern gegen jede Ueberumpelung vollständig gesichert war; denn der umsichtige Kapitän verlangte die Errichtung einer Batterie, die auch bald armirt und, mit 500 Mann zur eventuellen Vertheidigung, im Stande war, einen Angriff von der Landseite entschieden zurückzuweisen. Außerdem sicherte er durch vorgeschobene Fische, die aus starken, mit schweren eisernen Ketten unter einander verbundenen Pfosten zusammengesetzt waren, den Dampfer gegen selbstthätige Torpedos. Zudem war eine Beschließung vom linken Donau-Ufer sehr schwierig, da das Schiff nur von einem einzigen, 4 Kilometer entfernten, Punkte sichtbar war. Für Bronzegeschütze des 16-Centimeter-Kalibers war es daher nahezu eine Unmöglichkeit, irgend ein Resultat zu erreichen, da man dieselben bis auf 800 Meter an das Schußobjekt hätte bringen müssen, was der Seeverhältnisse halber nicht ausführbar war, und andere Geschütze fanden augenblicklich nicht zur Verfügung. Das feindliche Schiff stand mit dem Ufer mittelst einer Landungsbrücke in Verbindung. Oberst Gorchakoff ließ nun am westlichen Ende der Kanapa-Insel ein Observatorium errichten, von wo aus der „Monitor“ sichtbar war, während auf gleicher Höhe mit demselben am linken Ufer eine mit drei Mörsern armirte Batterie erbaut und mit dem Observatorium durch eine Telegraphenleitung verbunden wurde. Der Bau dieser Batterie, welche den Namen „Perseveranza“ erhielt, nahm bei dem Mangel an den nöthigen Beihilfen, da die Stelle nahezu 2 Meilen von Kalafat entfernt liegt, volle 16 Nächte in Anspruch, da es vorzüglich nöthig war, den Bau derart zu leiten, daß die Aufmerksamkeit des Gegners nicht auf die Arbeiten gelenkt wurde. In der Nacht vom 18. auf den 19. Nov. war endlich die Batterie fertig, die Mörser placirt und ein Munitionsvorrath von 200 Bomben an Ort und Stelle gebracht worden. Oberleutnant Peritar von der Artillerie übernahm das Batteriekommando, während sich Major Matan auf die Insel Kanapa zum Observatorium verfügte, um die Wahrnehmungen über den Erfolg der Beschließung dem Batteriekommandanten telegraphisch bekannt zu geben. Ein dichter Nebel lagerte auf der Wasserfläche, man sah keine 20 Meter vor sich. Endlich gegen

10 Uhr Morgens gewannen die Sonnenstrahlen die Oberherrschafft, die Nebel verflüchtigten sich allmählig, und um halb 11 Uhr lag die habsbische Heerflotte klar vor der Batterie, die nun um 11 Uhr die Aktion gegen das Schiff begann. Gleich nach den ersten Schüssen erwiderte die zur Dedung des „Monitors“ erbaute Strandbatterie das Feuer mit einer fürchterlichen Vehemenz, Schlag folgte auf Schlag, ohne aber Schaden anzurichten. Für die Mörserbatterie war die Aktion eine schwierige, in Folge des kleinen Horizonts und der großen Entfernung. Man konnte nur schwer die Schiffe regeln, aber nach dem dreißigsten Schusse schlugen die Projektile derart um das Schiff herum ein, daß die Besatzung gezwungen war, dasselbe zu verlassen. Immer näher schlugen die Geschosse in's Wasser ein, aber auch das Feuer der feindlichen Batterie gewann zunehmend an Heftigkeit. Die rumänische Batterie konnte nur einen Erfolg erwarten, wenn die Schiffe eine solche Präzision zu erreichen im Stande waren, daß sie das Schiff unter der Wasserfläche trafen. Es waren bereits 80 Schüsse abgegeben worden, als vom Observatorium das telegraphische Aviso einlangte, daß eine Bombe in die die Kommandantenbrücke tragende Wand eingeschlagen habe und im Innern explodirt sei. Eine gleich darauf abgegebene Salve traf den Schiffkörper an der gewünschten Stelle, der Kiel richtete sich plötzlich hoch auf, dann legte sich das Schiff auf die Backbordseite, und nach wenigen Augenblicken versank der Koloss langsam und unter den weithin schallenden Hurrahs der Batterie-Bedienungsmannschaft in die trüben Fluthen. Der gefährliche Gegner war für immer unschädlich gemacht. Das Feuer der türkischen Batterie verstummte erst bei Einbruch der Dunkelheit.

Historische Literatur.

Fürstbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstberg und seiner Lande in Schwaben, herausgegeben von dem Fürstlichen Hauptarchiv in Donaueschingen. I. Band. Tübingen, in Kommission der H. Pöppel'schen Buchhandlung 1877. XVIII u. 403 S. II. Band, ebendas. 1877. 459 S. in gr. 4^o.

R. v. S. Die ganze, unter städtischer Benützung auswärtiger Archive in Angriff genommene und seit einer Reihe von Jahren gründlich vorbereitete Sammlung, welche jedem Forscher auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte hochwillkommen sein wird, wurde von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon zu Fürstberg durch einen dem fürstlichen Hauptarchiv in Donaueschingen erteilten Auftrag in's Leben gerufen. Es handelt sich also um eine im Interesse der Wissenschaft liegende Publikation, der kritisch gesichtet, vielfach noch unbenutzten, urkundlichen Unterlagen, zur Geschichte eines uralten erlauchten Hauses und seiner in Schwaben gelegenen reichsfürstlichen Besitzungen, mithin um ein literarisches Unternehmen, welches sowohl dem hohen Beförderer der betreffenden historischen Untersuchungen, als auch der damit betrauten Anstalt zu besonderer Ehre gereicht.

Bisher sind zwei städtische Quartbände erschienen, welche beide von dem, auch durch frühere historische Arbeiten bekannten F. J. Archivrat Dr. Sigmund Metzler bearbeitet wurden und (in Bd. I) die Quellen zur Geschichte der Grafen von Achalm, Urach und Fürstberg, bis zum Jahre 1299, sowie (in Bd. II) der Grafen von Fürstberg, von 1300-1399, enthalten.

Eine von sachwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Besprechung hier geben zu wollen, kann nicht in der Absicht des Referenten liegen; doch wird sich derselbe wohl die Bemerkung erlauben dürfen, daß das Fürstbergische Urkundenbuch, wie gar nicht anders zu erwarten stand, eine sorgfältige und durchaus den Eindruck solider Vorbereitungen während der Arbeit ist. Daher wird ohne Zweifel deren technische Beurteilung, auch von Seiten solcher Fachgenossen des Herausgebers, welche vielfach dazu geneigt sein könnten, hinsichtlich der in gelehrten Kreisen keineswegs in erbgiltiger Weise gelösten Fragen, aus dem Bereiche der reaktionellen Behandlung zu ebirender Urkundenente, andere, etwas abweichende Meinungen zu vertreten, gleichwohl nur eine günstige, die Tüchtigkeit der Leistung willig anerkennende sein können.

Die beiden vorliegenden Bände haben also, wie bereits erwähnt wurde, die gesammte Fürstbergische Hausgeschichte bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts zum Gegenstand, jedoch mit der Einschränkung, daß die stammverwandten Grafen von Freiburg nur bis zum Jahre 1250 berücksichtigt worden sind. Um diese Zeit ist nämlich die Scheidung der freiburgischen und fürstbergischen Besitzungen vollzogen; auch gehört die Geschichte des Hauses Urach-Freiburg, um welche sich der Archivrat Dambacher besondere Verdienste erworben hat, in

ihren späteren Abschnitten mehr der Schweiz und Burgund, als Schwaben an.

Die urkundlichen Nachweisungen der Existenz des Hauses Achalm-Urach reichen sehr weit zurück, denn der Stammvater, Graf Ulrich I., wird (um das Jahr 811) im Nekrologium des Klosters Ziefalten genannt. Nitzler sagt, in einem die erste Benennung erläuternden Exkurs, die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen dahin zusammen, daß die Abstammung des achalmischen, also weiter auch des urachischen, freiburgischen und fürstbergischen Hauses von den Urachingern zwar nicht zu völliger Sicherheit, jedoch zu einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben werden kann, wie er für die Genealogien gräflicher Häuser in Carolingischen Zeiten selten zu überbieten ist.

Da die Absicht des Herausgebers des Fürstbergischen Urkundenbuchs offenbar dahin gerichtet war, den Benützern desselben das ganze überhaupt vorhandene Quellenmaterial vorzulegen, so hat derselbe seiner Sammlung auch chronikalische Nachrichten einverleibt, ein Verfahren, gegen welches wir keinerlei Bedenken erheben möchten, da es ja nur zur Bequemlichkeit der Leser dienen kann, wenn denselben gute und noch dazu mit erläuternden Anmerkungen ausgestattete Abschnitte solcher Stellen dargeboten werden, welche sie sonst in größeren Sammelwerken (besonders den Monumenta Germaniae Historica, die nicht immer und nicht allenthalben zur Hand sind), mühsam nachschlagen müßten.

Deßgleichen kann man sich wohl unbedingt damit einverstanden erklären, daß, wenn es sich nur um kurze Nennung von Familiengliedern handelt, was hauptsächlich in Jünglingatalogen eintritt, keineswegs die ganze Urkunde reproduziert wird, wenn sie bereits in zugänglichen Werken gedruckt vorliegt.

Demgemäß besteht das Fürstbergische Urkundenbuch aus vollständig gegebenen Stücken und aus Regesten. Die ersteren sind, wo immer noch das Original zugänglich war, neuerdings mit demselben vollständig worden und gewähren daher mehrfach ungleich bessere Lesarten als die uns bisher, sogar in geachteten Sammelwerken, dargeboten gewesen. Der erste Band enthält im Ganzen, außer den Nachträgen, 659, der zweite aber mit denselben 595 Nummern. Bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts treten hauptsächlich der Kardinalbischof Konrad von Porto und S. Rufina, ein Zeitgenosse Kaiser Friedrichs II. und Graf Heinrich von Fürstberg, der bei König Rudolf dem Habsburger in hohem Ansehen stand, bedeutsam in den Vordergrund. Selbstverständlich ist den jetzt zum ersten Male gedruckten Urkunden die erforderliche Sorgfalt gewidmet worden, wozu insbesondere auch eine genügende Angabe der jetzigen Aufbewahrungsorte der Vorlagen zu rechnen ist.

Für die unerlässliche Erklärung der in alter Form genannten Vertikalitäten und Familiennamen ist sowohl in Anmerkungen als auch durch gutgearbeitete Orts- und Personenregister alles Nothwendige geschehen. Sind die Urkunden mit Siegeln versehen, so werden dieselben entweder abgebildet oder doch beschrieben, eine zuweilen recht mühsame und schwierige Aufgabe, die jedem Urkundeneditor obliegt, aber zuweilen, zu lebhaftem Bedauern der Sphragistiker, minder gewissenhaft, als in vorliegendem Falle geschehen ist, erfüllt zu werden pflegt.

Die Siegel der Mitglieder des Hauses werden uns in sehr exakten Abbildungen vorgelegt, was dem Werke zur Fierde gereicht. Auch Grabdenkmäler werden in dieser Weise veranschaulicht. Ueberhaupt ist die äußere Ausstattung des Werkes eine den mit fürstlicher Freigebigkeit dazu gewährten Mitteln durchaus entsprechende. Druck und Papier sind vorzüglich.

Die noch in Aussicht stehenden Theile der auf eine städtische Folge von Bänden berechneten monumentalen Publikation werden uns endlich den Schluß der Haus- und Familienurkunden bringen, sodann aber auch die diplomatischen Quellen der Landes- und Ortsgeschichte. Auch hiesür sind bereits umfassende Vorbereitungen gemacht, sowohl durch systematische Sammlung neuer Materialien, als auch durch kritische Benützung der bereits vorhandenen. War doch die Geschichte des seit Jahrhunderten reichlich begüterten Hauses Fürstberg kein vollständiger Neubruck, sondern vielmehr ein Gegenstand, an welchem sich, sowohl unter den früheren fürstlichen Archivbeamten, seit Döbber († 1787), als auch unter den schwäbischen Spezialhistorikern, manche Kraft zu bewähren suchte, wobei, wie das in der Natur der Sache liegt, von diesen mehr die haus- und familiengeschichtliche, von Jenen mehr die territorialherrschastliche Seite kultivirt worden ist. Nitzler hat sich, in seinem überhaupt sehr zur Orientirung dienenden Vorworte zum I. Bande, über die Entstehung des Werkes, den Umfang

* Ein seltsames Leben.

Von Miss M. E. Braddon.

(Fortsetzung aus Nr. 287.)

Ihr Sohn zog nach dem Thee seinen Stuhl nahe an den ihren und blieb, ihre Hand haltend, sitzen; er klammerte sich mit trauriger Zärtlichkeit an sie, mit tiefem Kummer dem Tage entgegengehend, wo auf Erden nichts so fern sein würde als diese mütterliche Hand. Maurice Clifford hatte sich verpflichtet, die nächsten Tage auf Schloß Penwyn zu verleben, wo die Dorfbesohner eine Blumenausstellung hatten, an welcher Frau Penwyn und Fräulein Bellingham großen Antheil nahmen. Es war des Squires Gattin, welche diese jährlichen Ausstellungen veranstaltet hatte, und die in dem Gemüth der Bauern die Liebe zur Blumenzucht durch verschiedene nützliche und anziehende Preise anregte — z. B. eine silberne Uhr, ein hübscher Theekasten aus Rosenholz, ein Steingut-Tischservice, ein kupferner Theekessel — Preise, welche alle dem Geschmack und dem Vergnügen der Blumenzüchter entsprachen und um welche man sich eifrig bewarb. Die riesenhaftesten gelben Rosen, die längsten und grünsten Gurken, die schönsten Weintrauben, die regelmäßigsten Georginen wurden im Umkreis von zehn Meilen gezogen; und durch dieses einfache Mittel waren die kleinen Wärdin und die Blumenbreiter in den vergitterten Fenstern, an welchen Frau Penwyn bei ihren täglichen Spaziergängen vorüber mußte, schon anzusehen, und wurden eine jährliche Duell der Freunde.

Die Ausstellung wurde in einem großen, runden Zelte abgehalten, welches in den Parkanlagen des Herrenhauses aufgerichtet war.

Nach der Ausstellung folgte ein deutscher Thee für die Honoratioren, dann Kroquet, Bogenschießen, mit der obbligatorischen Quantität Roquette und Kurmäherei, welche diese Vergnügungen zu begleiten pflegt. Maurice fand sich unter angenehmen, freundlichen Leuten, und war beikah vergnügt, was ihm aber wie Verrath an Justina schien. Aber sogar in diesen Hainen und Wäldchen, während das Schlagen der Kroquetkugeln zur Begleitung jugendlich hellen Lachens erklang, eilten seine Gedanken nach dem Bloomsbury Wohnzimmer und den glücklichen Stunden, die er dort verlebt hatte, und er wünschte, in seiner Ede zu sitzen und Viktor Hugo zu lesen, oder seinen Thee aus dem Drahtentischen schlürfen zu können.

Es war schon spät, als er nach Borcel End in dem Jagdwagen zurückfuhr, der für den ganzen Tag zu seiner Verfügung gestellt worden war. Als er am nächsten Morgen zum Frühstück herunter kam, fand er Frau Trevanards Platz leer. Dies erschreckte ihn, denn, so krank sie auch war, so war sie bisher ihren Gewohnheiten streng treu geblieben, kam jeden Morgen um 8 Uhr herunter und ging erst zur Küche, wenn die übrige Familie sich zurückzog.

Als er Herrn Trevanard besuchte, erfuhr er, daß die Kranke sich an diesem Morgen weit schwächer fühlte. Sie war nicht im Stande gewesen, aufzustehen.

„Es ist immer ein schlimmes Zeichen, wenn Bridget liegen bleibt,“ sagte Michael betrübt. „Sie ist keine Frau, die nachgibt, während sie

nach Kräfte genug hat, um gegen die Krankheit anzukämpfen.“

Auch den nächsten und übernächsten Tag blieb der Stuhl leer. Maurice streifte um das Haus herum, kaum wissend, was er in dieser Trauerzeit anfangen sollte, und dennoch in keiner Weise gewillt, seinen Posten aufzugeben. Am dritten Tage wurde er in Frau Trevanards Zimmer gerufen. Phoebe, das Hausmädchen, kam in den alten Dösgarten, wo er seine Cigarre zu rauchen pflegte, um ihn zu suchen.

„Der Frau geht es sehr schlecht, Herr, und ich glaube, sie hat nach Ihnen verlangt,“ sagte das Mädchen athemlos. Maurice eilte in das Haus und in Frau Trevanards Zimmer. Ihr Bett und ihr Sohn fanden am Bett, und Martin hielt die Hand der sterbenden Mutter fest in der seinen; ihr brechenbes Auge war starr nach der Thüre gerichtet.

Als Maurice hereintrat, erhellte sich ihr klasses Gesicht ein klein wenig, und sie ließ einen schwachen, erstickten Schrei hören.

„Will — Ihnen — was — sagen —“ rief sie halb unartikulirt hervor.

Er trat dicht an das Bett heran und bengte sich über sie.

„Liebe Frau Trevanard, ich höre zu.“

„Eine Bibel — Familienbibel geben.“

Das war Alles. Sie sprach hierauf nicht wieder, vor Dunkelwerden wurden alle Fenster in Borcel End geschlossen und verdunkelt, und die sorgsame Hausfrau war in jene Welt gegangen, wo die Sorge um irdische Dinge aufhört.

(Fortsetzung folgt.)

und die Form des Stoffes, die durchgeführte Trennung der Haus- und Landesgeschichte, die ziemlich reichhaltige Literatur, sowie auch über die von ihm in umfänglicher und loyaler Weise erfolgte Benutzung der vorhandenen Vor- und Hülfsmittel, so häufig ausgesprochen, daß gewiß jeder Forscher, welcher durch seine Arbeiten ein Schärferlein beigetragen hat, das Seine in wohlwollender Weise erwünscht finden wird. Wünschen wir daher dem unter günstigen Auspicien begonnenen Prachtwerke eine, soweit das sein kann, baldige Vollendung.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Ueber Spielwerke.

Im Inseratentheile unseres Blattes finden unsere verehrten Leser

Gandel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Gandelsberichte.

Berlin, 4. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dez. 216.—, per April-Mai 208.50, per Mai-Juni 209.50. Roggen loco per Dez. 139.50, per April-Mai 142.50, per Mai-Juni 142.—. Rüböl loco 74.—, per Dezbr. 73.10, per April-Mai 72.25, per Mai-Juni —. Spiritus loco 51.75, per Dez. 50.60, per April-Mai 53.10, per Mai-Juni 53.30. Hafer per Dez. 127.50, per April-Mai 135.50. Feucht.

Köln, 4. Dez. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 25.—, loco fremder 23.50, per März 22.10, per Mai 21.95. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 15.30, per Mai 15.30. Hafer loco hiesiger 16.—, per März 15.—. Rüböl loco 88.70, per Mai 87.80.

Hamburg, 4. Dez. (Schlußbericht.) Weizen fest, per Dezbr. 211 G., per Jan.-Febr. 211 G., per April-Mai 212 G. Roggen per Dezbr. 149 G., per Jan.-Febr. 149 G., per April-Mai 149 1/2 G.

Bremen, 4. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.20 h., per Januar 12.60, per Februar 12.70, per März 12.70. Höher.

Mainz, 4. Dez. Weizen per März 21.40. Roggen per März 15.20. Hafer per März 15.45. Rüböl per Mai 37.50.

und schönen Leserinnen wiederum, wie alljährlich, die Empfehlungen der weltberühmten Spielwerke von Herrn J. S. Heller in Veru. Derselbe liefert diese so allgemein beliebten Werke in einer geradezu staunenerregenden Vollkommenheit; wir können daher Jedermann nicht warm genug empfehlen, sich ein Spielwerk anzuschaffen, und bietet die bevorstehende Weihnachtszeit die schönste Gelegenheit hierzu; kein Gegenstand, noch so kostbar, ersetzt ein solches Werk.

Was kann wohl der Gatte der Gattin, der Bräutigam der Braut, der Freund dem Freunde Schöneres und Willkommeneres schenken? Denjenigen in vorgerückteren Jahren vergegenwärtigt es glücklich verlebte Zeiten; es tröht den unglücklich Liebenden; es läßt, läßt und hofft mit ihm; dem Leidenden, dem Kranken gewährt es die angenehme Zerstreuung; dem Einsamen ist es ein treuer Gesellschafter; es erhöht die Gemüthlichkeit der langen Winterabende im häuslichen Kreise u. s. w.

Verwoben möchten wir noch ganz besonders die nur zu lobende Idee vieler der Herren Wirthe, die sich ein solches Werk zur Unterhaltung ihrer Gäste angeschafft. Die gemachte Ausgabe hat dieselben, wie uns von mehreren Seiten bestätigt wird, nicht gerent;

es erweist sich somit auch deren praktischer Nutzen auf's Evidenteste und möchten wir allen Herren Wirthen raten, sich ohne Sänmen ein Spielwerk anzuschaffen, da die Wäste stets dahin wiederkehren, wo ihnen eine solche Unterhaltung geboten.

Wir bemerken noch, daß die Wahl der einzelnen Stücke eine fein durchdachte ist; die neuesten, sowie die beliebtesten älteren Opern, Operetten, Tänze und Lieder heiteren und ernsten Genres finden sich in den Heller'schen Werken auf das Schönste vereinigt. Kurz, wir können keinen aufrichtigeren und wohlmeinenderen Wunsch an die geneigten Leser und Leserinnen unseres Blattes aussprechen, als den, sich recht bald in den Besitz eines Heller'schen Spielwerkes zu setzen; reichhaltige illustrierte Preis-Courante werden Jedermann franco zugesandt.

Wie wir vernehmen, werden von Händlern gewöhnlich andere Werke für Heller'sche angepriesen; jedes seiner Werke und Dosen trägt seinen Namen; alle anderen sind fremde, auch diejenigen mit geschriebenen Namen.

Wir raten Jedermann, sich direkt an das Haus zu wenden.

Baumwoll-Zufuhr 41000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 18000 B., do. nach dem Continent 3000 B.

Baltimore, 1. Dez. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Brannschweig“, Capitän C. Lübke, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 14. Novbr. von Bremen und am 17. Novbr. von Southampton abgegangen war, ist gestern wohlbehalten hier angekommen.

New-York, 2. Dez. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Hermann“, Capitän G. Reichmann, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 17. Novbr. von Bremen und am 20. Novbr. von Southampton abgegangen war, ist heute 11 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen. — (Mittheilung durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsstraße.) Vertreter des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

| Dezbr. | Baro- meter. | Thermo- meter in C. | Wind. | Himmel. | Bemerkung. |
|-----------------|-----------------|---------------------------|-------|---------|--------------|
| 4. Morgs. 2 Uhr | 747.2 | + 4.4 | 99 | R. | bedekt trüb. |
| Nachts 9 Uhr | 748.8 | + 4.2 | 90 | SB. | " |
| 5. Morgs. 7 Uhr | 750.3 | + 4.2 | 94 | SEB. | " Regen. |

Das Hofgut Tiefenan

bei Baden-Baden, mit schönen Gebäulichkeiten und ungefähr 52 Morgen Acker und Wiesen, ist jetzt zu verpachten.

Pachtstücker wollen sich wenden an Wilhelm Straßer, Kaufmann in Baden. P. 979.3.

U. 100. 1. Baden-Baden.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Brauerei, Haug am Bahnhofe in Baden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Außer einem großen gewölbten Brauhaus mit zwei Kesseln, Gährkeller, Malzkeiler u. Rührschiffen, mehreren gewölbten Bierkellern u. Wasserleitung, Werkstättengebäude mit großer Fagremise, besteht dieselbe aus einem von Stein erbauten zweistöckigen Wirtschaftsgebäude, enthaltend zwei große Wirtschaftszimmer, verschiedene Wohnzimmer, nebst mehreren Manfardenzimmern; Stallungsgebäude, nebst Remisen und Heuboden; einem Füllgebäude, enthaltend im oberen Stock drei Zimmer, Küche, Kammer und Speisekammer, unten große Waschküche nebst Remise.

Der diesen Gebäuden ein großer Platz mit Gartenwirtschaft.

Durch die günstige Lage, unmittelbar am Bahnhof in Baden, würde sich diese Liegenschaft, außer zur Brauerei, auch zu jedem anderen größeren gewerblichen Etablissement, oder zu einer Fabrik eignen.

Nähere Auskunft ertheilt Geistwirth Emil Haug in Baden.

P. 953.3. Offenburg.

1874 Affenhaler und Zeller, rothe Weine,

bester Qualität, garantiert rein.

Borath 2—300 bad. Dhm.

Bestellungen eines jeden Quantums in Fässchen und Flaschen werden ausgeführt.

Größeren Abnehmern gebe Vorzugspreise. Muster stehen immer zu Diensten.

Mag Wenk, Offenburg, Baden.

Gleichzeitig empfehle auch mein Lager in allem schwarzwälder Kirchwasser, vorzüglicher Qualität und billig. Versandt in gewöhnlichen Litre-Flaschen, dann auch in Korbfässchen, sogenannten Demyons, birnenförmig, oval und rund, von 2—38 Liter Inhalt. Sehr praktisch zum Anleeren und zur Aufbewahrung an jedem Orte.

NB. Um die Beantwortung der zahlreich einlaufenden Anfragen zu amehen, verzeichne nachstehend meine Preise:

1874er Affenthaler oder Zeller per Liter Mark 1. 20.

1874er Affenthaler oder Zeller per Flasche mit Glas Mark 1.—.

Schwarzwälder Kirchwasser per Liter Mark 2.—.

U. 85.2. Nr. 297. Kappel.

Schafweide-Verpachtung.

Die Gemeinde Kappel, Amt Neustadt im Schwarzwald, verpachtet im Steigerungsweg am Dienstag den 11. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathhause die Schafweide pro 1878 von ungefähr 350 Morgen Weideland am sog. Eulkenstein an den Weidewirtschaftlichen, wozu die Steigerungsliebhaber höflich einladet.

Kappel, den 29. November 1877.

Bürgermeisteramt
Gsell.

2930. Gemeinde Wyhlen.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter- pandsrechten.

Diesigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpandsbüchern der Gemeinde Wyhlen, Amtsgerichtsbezirks Lörrach, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Abänderungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und Verordnungs-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pandsgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordnungs-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die in innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Rathhause zur Einsicht offen liegt.

Wyhlen, den 14. November 1877.

Das Gewähr- und Pandsgericht.
F r i z, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

L. 783. Nr. 16,962. Konstanz. Die Gemeinde Dettingen bezieht auf ihrer Gemarlung seit länger als 30 Jahren nachstehende Liegenschaften, bezüglich deren es an dem Eintrag des Erwerbstitels im Grundbuche fehlt:

- 1 Morgen 200 Ruthen Acker im Sted- oder, neben dem Feldweg;
- 255 Ruthen Wiesen im Breitenried, einer. Alois Deggelmann und Gr. Aker;
- 1 Morgen 100 Ruthen Acker im Sted- oder, einer. Straße nach Konstanz und Michael Heller;
- 2 Morgen Acker am Wehstein, neben Gemeinewald und Gr. Aker;
- 3 Morgen 100 Ruthen Wiesen im Stedenried, neben Martin Schöff und Straße nach Konstanz;
- 1 Morgen 50 Ruthen Acker im kleinen Brand, neben Straße nach Konstanz und Gemeinewald;
- 100 Ruthen Kiesgrube, Zimmerplatz, neben sich selbst und Straße nach Konstanz;
- 280 Ruthen Krautländer (Wiese), neben Feldweg und Straße nach Konstanz;
- 150 Ruthen Krautländer (Wiese), neben Feldweg und Straße nach Konstanz;
- 3 Morgen 100 Ruthen Krautländer, neben Feldweg und Straße nach Konstanz;
- 13 Morgen 50 Ruthen Krautländer, neben Feldweg und Straße nach Konstanz;
- 2 Morgen 300 Ruthen Wiesen in der Dornwaldwiese, neben sich selbst und Josef Urnan Wittwe;
- 5 Morgen 200 Ruthen Acker im Segelse, neben Pfarrei Dettingen und Alois Deggelmann;
- 2 Morgen 80 Ruthen Acker im Wöhr- hühel, neben Aker und Sebastian Die;
- 375 Ruthen Acker beim Wehertof, neben der Straße und Aker;
- 1 Morgen 40 Ruthen Acker auf der Halben, neben Gr. Domänenärar und Straße nach Konstanz;
- 1 Morgen 350 Ruthen Acker am Stein- oder und Anhöfer;
- 20 Morgen 200 Ruthen Wiesen im Dingelstorfener Ried, neben Gemeinewald Dettingen und Steinswald;
- 16 Morgen 200 Ruthen Wiesen im Regelried, von allen Seiten mit Wald umgeben;
- 13 Morgen 200 Ruthen Wiesen im mittleren Moos, von allen Seiten mit Wald umgeben;

Es werden nunmehr alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Pandsbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zum neuen Erwerber oder Unterpandsgläubiger verloren gehen würden.

Konstanz, den 15. November 1877.

G r o ß h. bad. Amtsgericht.
S c h ä n l e.

L. 874. Nr. 23,850. Waldshut. Josef Winkler von Buch erhielt im Jahre 1850 durch Vermögensübergabe seitens seiner Eltern Josef Winkler's Eheleute von Buch folgende Liegenschaften, deren Erwerb in den Grund- und Pandsbüchern der Gemeinde Buch nicht eingetragen ist:

- A. Auf der Gemarlung Buch.
 1. Ein zweistöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dache, mitten im Orte Buch, neben dem Weg zum Haus und eigener Wiese.
 2. 36 Ar Wiesen beim Haus, neben sich selbst und Johann Riser von Buch.
 3. 18 Ar 50 Meter Wiesen in der Unter- matt, neben Ludwig Ebner und Gregor Dannenberger von Buch.
 4. 18 Ar Wiesen alda, neben Jakob Eb-

ner und Josef Hieholzer von Buch.

5. 27 Ar Wiesen in der Jbeismat, neben Heinrich Hoggemüller und Sebastian Rindinger in Buch.

6. 36 Ar Ackerfeld im Gebrünnen, neben Joh. Vogelbacher Wirth und Josef Schupp's Wittve von Buch.

7. 18 Ar Acker auf dem Uebühel, neben Josef Schupp's Wittve und Maria und Magdalena Huber von Buch.

8. 18 Ar Wiesen in der Grasenmat, neben Josef Ebner von Buch und Konrad Widmer in Altsbrud.

9. 27 Ar Ackerfeld auf der Hoffstadt, neben Mathä Ebner und Josef Schupp's Wittve von Buch.

10. 9 Ar Ackerfeld auf dem Engerle, neben Josef Ebner von Buch und Ziegler Al- biez in Tiefensteln.

11. 9 Ar Ackerfeld auf der Beschelrütte, neben Josef Ebner von Buch und Ader- auslöfer (Germann Engerle).

12. 27 Ar Ackerfeld alda, neben beider- seitig Josef Ebner von Buch.

13. 18 Ar Ackerfeld alda, neben Josef und Friedrich Ebner von Buch.

14. 27 Ar Ackerfeld alda, neben Jakob Hoggemüller und Josef Aufbaumer von Buch.

15. 36 Ar Wiese und Wald auf der Rüttenen, neben Bartholomä Aufbaumer von Buch und Wiesenauflöfer (Germann Moos).

16. 36 Ar Wiese alda, neben Gregor Dannenberger von Buch und Wiesen- auslöfer (Germann Gebrünnen).

17. 27 Ar Ackerfeld auf der Rüttenen, neben Karl Jehle und Josef Vogelbacher von Buch.

18. 2 Ar 25 Meter Bändelwand in der Anger- matt, neben Josef Vogelbacher und Mathä Ebner von Buch.

19. 18 Ar Wald hinter dem Uebühel in der Altsbrude, neben Lorenz Welle und Bartholomä Aufbaumer von Buch.

20. 18 Ar Wald hinter der Neumatt, in der Altsbrude, neben Josef und Mathä Ebner von Buch.

21. 18 Ar Wald in der Tannen, neben Sebastian Rindinger in Buch und Za- ver Meiers Erben in Birndorf.

B. Auf der Gemarlung Ehwühl und Haide.

22. 27 Ar Wiesen in der Fühmat, neben Benedikt Ebner von Ehwühl und Ge- marlung Buch.

Auf seinen Antrag werden nun alle Die- jenigen, welche an die genannten Liegen- schaften — in den Grund- und Pandsbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Kläger gegenüber verloren gehen.

Waldshut, den 14. November 1877.

G r o ß h. bad. Amtsgericht.
L o s i n g e r.

L. 915. Nr. 13,074. Bähel.

In Sachen der Gemeinde Bähel- lertal gegen Unbekannte,

Klagausforderung.

Die Gemeinde Bähelertal besitzt folgende Grundstücke:

a. Auf der Gemarlung Bähel, Grundstück Nr. 1528:

100 Ruthen Wiesen am Bähelthaler Eslet, neben Peter Straub und An- ton Moser.

Grundstück Nr. 1948:

310 Ruthen Wiesen im Stöckig, neben Gemeinde Altschwier und Anhöfer.

b. Auf der Gemarlung Eistenhal, Grundstück Nr. 4551:

20 Ar 52 Meter Wiesen im Eslet, neben Jgnaz Straub und Gregor Schmidt von Bähelertal.

Der Eintrag dieser Liegenschaften im

Grundbuch wird von dem Gemeinderath in Bähel und Eistenhal wegen Mangels eines Nachweises über den Erwerb verweigert.

Es werden nun auf Antrag der Gemeinde Bähelertal alle diejenigen, welche Eigen- thums- oder andere dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische An- sprüche auf die genannten Grundstücke zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den Besitzern gegenüber verloren gehen.

Bähel, den 30. November 1877.

G r o ß h. bad. Amtsgericht.
W a n n e r.

L. 905. Nr. 15,587. Altschwier. Nach- dem auf unsere Aufforderung vom 31. Aug. d. J., Nr. 11,595, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche der Aufforderungs- klägerin: Freiin Maria von Wambolt, geb. Freiin von Jallenstein, Ehefrau des Freiherrn Franz von Wambolt in Groß- muth, gegenüber für erloschen erklärt.

Altschwier, den 26. November 1877.

G r o ß h. bad. Amtsgericht.
M e s s e r.

L. 919. Nr. 24,859. Waldshut. Da- ungarachtet der diesseitigen Aufforderung vom 2. September d. J. (eingetr. in Nr. 216 dieses Blattes) Rechte oder Ansprüche der bezeichneten Art auf die darin bezeichneten Liegenschaften nicht angemeldet oder geltend gemacht wurden, so werden dieselben dem Gr. Staatsgrundbuche gegenüber für er- loschen erklärt.

Waldshut, den 21. November 1877.

G r o ß h. bad. Amtsgericht.
S a n r h.

L. 904. Nr. 10,259. A d e l s h e i m.

Mit Bezug auf das diesseitige Aufschreiben vom 8. September d. J. (Nr. 7681), werden dem Kläger Anton Hofmann von Hemsbach gegenüber die dort genannten Rechte auf die dort bezeichneten Grundstücke für erloschen erklärt.

Adelsheim, den 24. November 1877.

G r o ß h. bad. Amtsgericht.
F a r e n s o n.

Ganten.

L. 973. Nr. 18,265. Konstanz. Ge- gen Restaurateur Konstantin Dietrich von Konstanz haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Wichtigkeitsungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 19. Dezember d. J., früh 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans mos immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Be- merkung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch- tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Be- weis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masse- pfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Verg- oder Nachschlagsrecht ver- sucht werden, und es werden in Bezug auf Verg- und Nachschlagsrecht des Masse- pflegers und Gläubigerausschusses die Nicht- erscheinenden als der Weisheit der Erschei- nenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst ge- schiehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der- gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläu-

bigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Konstanz, den 2. Dezember 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n e.

L. 893. Nr. 16,636. Donauessingen. Gegen Mathis Winterhalter von Brühlungen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 20. Dezember 1877,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Donauessingen, den 24. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e p t.

L. 938. Nr. 32,072. Bruchsal. Gegen Bierbrauer Georg Lang von Bruchsal haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Montag den 17. Dezember,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Bruchsal, den 23. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n e.

L. 950. Nr. 16,113. Säckingen. Gegen Nemajus Eber von Hütten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 3. Januar 1878,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Bruchsal, den 23. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n e.

L. 950. Nr. 16,113. Säckingen. Gegen Nemajus Eber von Hütten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 3. Januar 1878,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Bruchsal, den 23. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n e.

L. 950. Nr. 16,113. Säckingen. Gegen Nemajus Eber von Hütten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 3. Januar 1878,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Bruchsal, den 23. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n e.

L. 950. Nr. 16,113. Säckingen. Gegen Nemajus Eber von Hütten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 3. Januar 1878,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Bruchsal, den 23. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n e.

L. 950. Nr. 16,113. Säckingen. Gegen Nemajus Eber von Hütten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 3. Januar 1878,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Bruchsal, den 23. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n e.

L. 963. A. G. Nr. 57,918. Pforzheim. Gegen Theodor Feinhaber hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch den 2. Januar 1878,
Vorm. 9 Uhr,

Mittwoch den 2. Januar 1878,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheidende als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Pforzheim, den 30. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 948. A. G. Nr. 57,030. Pforzheim. Gegen Steinschleifer Karl Frisch hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 3. Januar 1878,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheidende als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Pforzheim, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 948. A. G. Nr. 57,030. Pforzheim. Gegen Steinschleifer Karl Frisch hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Donnerstag den 3. Januar 1878,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheidende als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Pforzheim, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 949. A. G. Nr. 57,656. Pforzheim. Gegen Esigleber Peter Reiff hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 4. Januar 1878,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheidende als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Pforzheim, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 949. A. G. Nr. 57,656. Pforzheim. Gegen Esigleber Peter Reiff hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 4. Januar 1878,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheidende als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Pforzheim, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 949. A. G. Nr. 57,656. Pforzheim. Gegen Esigleber Peter Reiff hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 4. Januar 1878,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheidende als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Pforzheim, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 927. Nr. 12,361. Weinheim. Gegen Landwirth Adam Geiger von Leimbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 28. Dezember,
Vorm. 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Weinheim, den 29. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 927. Nr. 12,361. Weinheim. Gegen Landwirth Adam Geiger von Leimbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 28. Dezember,
Vorm. 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Weinheim, den 29. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 927. Nr. 12,361. Weinheim. Gegen Landwirth Adam Geiger von Leimbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 28. Dezember,
Vorm. 8 1/2 Uhr.

Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Weinheim, den 28. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
F ä d l e.

L. 892. Nr. 16,838. Donauessingen. I. Mit Bezug auf § 706 Ziffer 1 und 4 P. D. wird über das Vermögen des flüchtigen Johana Braun von Hochemingen die Gant erkannt.
S. R. B.
II. Dies wird dem flüchtigen Johann Braun von Hochemingen mit der Auflage eröffnet,
binnen 14 Tagen
einen in Baden wohnenden Einhandlungs-gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren ihm zuzustellenden Verfügungen mit der Wirkung der Eröffnung an die Gerichtsstelle dahier angeschlagen werden.
Donauessingen, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e p t.

L. 942. Nr. 16,977. Donauessingen. Gegen Karl Frisch von hier haben wir Gant erkannt und wird deshalb etwaigen Schuldnern desselben bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgegeben, die von ihnen schuldigen Beträge nur an den aufgestellten Massepfleger J. Geizmann, Waisenrichter dahier, zu bezahlen.
Donauessingen, den 29. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e p t.

L. 907. Nr. 19,395. Ueberlingen. Die Gant gegen Friedrick Kurz von Leimbach betreffend.
B e s c h l u ß.
I. Präklusivbescheid.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Die Ehefrau des Gantmanns, Antoinette, geb. Erne, wird gemäß § 1060 P. D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
Ueberlingen, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v o n W o l d e d.

L. 886. Nr. 15,661. Bisingen. Die Gant des Jhdor Rapp von Niederbach betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bisingen, den 5. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
K r a u ß.

L. 863. Nr. 16,551. Bisingen. Die Gant des Josef Singer von Neuhausen betreffend.
I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Die Ehefrau des Gantmanns, Emilie, geb. Storz, von Neuhausen, wird gemäß § 1060 P. D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
Bisingen, den 22. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
K r a u ß.

L. 871. Nr. 19,318. Emmendingen. Die Gant gegen die Verlassenschaft des Johann Georg Spöri von Ergan betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Emmendingen, den 22. Novbr. 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u s s o n.

L. 956. Nr. 38,941. Freiburg. Die Gant gegen den Zimmermeister Gustav Adolf Schacht von hier betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der Liquidations-Tagfahrt vom 26. d. M. nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Freiburg, den 29. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r ä f f.

L. 918. Nr. 23,294. Förrach. Die Gant gegen Karl Friedrich Sütterlin von Kleintems betreffend.
B e s c h l u ß.
Alle diejenigen, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.
Förrach, den 27. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
L a u d.

L. 936. Nr. 33,010. Bruchsal. Die Gant gegen den Nachlaß des Josef Reich von Döckheim betreffend.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Bruchsal, den 30. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
E. v. S t o d o r n.

L. 925. Nr. 28,639. Offenburg. Den Schuldnern des Jakob Fink IV., Schwane wirths von Altenheim, gegen welchen mit Erkenntnis vom heutigen die Gant eröffnet wurde, wird aufgegeben, Zahlungen

bei Vermeidung nachweiser Haftbarkeit nur an den provisorischen Massepfleger, Waisenrichter Sutter von Altenheim, zu leisten.
Offenburg, den 29. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a n t e r.

Rödle.
L. 878. Nr. 56,453. Pforzheim. In der Gant gegen E. W. Kröner hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom heutigen anmelden, von der Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 23. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 912. Nr. 57,270. Pforzheim. I. Ausschluss-Erkenntnis.
In der Gant gegen Schreiner Johannes Scheufele hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 26. d. Mts. anmelden, von der Masse ausgeschlossen.
II. Gemäß § 1060 d. h. P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau Essie, geborenen Dehse, von Neuenbürg ausgesprochen.
Pforzheim, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r n o l d.

L. 926. Nr. 52,043. Heidelberg. Die Gant gegen Kohlenhändler Karl Hertel hier betr.
Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
Heidelberg, den 28. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a h.

L. 854. Nr. 18,311. Sinsheim. In der Gant über die Verlassenschaft des Goldarbeiters Johann Junker von Reichen werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Sinsheim, den 22. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
K i e f e r.

Vermögensabsonderungen.
L. 929. Nr. 5482. Civil-Kammer. Waldshut. In Sachen der Ehefrau des Pfäfers Johann Baptist Fischer von Lottmoos-Glashütte, zur Zeit in Kadelburg, Maria, geborene Kraus, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., hat die genannte Ehefrau eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht und ist zur Verhandlung hirtüber Tagfahrt in die öffentliche Gerichtsstelle vom
Samstag den 19. Januar 1878,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
anberaumt; was zur Kenntnis für die Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.
Waldshut, den 27. November 1877.
Großh. bad. Kreisgericht.
J u n g h a n n s.

L. 946. Nr. 6878. Civil-Kammer II. Freiburg. Die Ehefrau des Josef Geh, Karoline, geb. Jüngelin, in Straß durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
Freiburg, den 21. November 1877.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. K o t t e d.

L. 910. Nr. 9515. Mannheim. Die Ehefrau des Zimmermanns Karl Wäpner in Mannheim, Margaretha Katharina, geb. Leib, wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 6. November 1877.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
C i v i l k a m m e r.
R. v. S t o e f f e r.

L. 909. Nr. 9471. Mannheim. Die Ehefrau des Gastwirths Theodor Wang, Magdalena, geborene Langenbach, hier wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
Dies wird hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 8. November 1877.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
C i v i l k a m m e r.
R. v. S t o e f f e r.

L. 902. Nr. 65,268. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Wirths Franz Simon Bath, Elisabeth, geb. Bath, in Mannheim wird mit Hinsicht auf § 1060 Pr. Ordng.
E r k a n n t:
Es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen.
S. R. B.
Mannheim, den 22. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
U l t r i c h.

L. 900. Nr. 65,960. Mannheim. Die Gant des Bäckers August Ehrhardt hier betr.
B e s c h l u ß.
Mit Hinsicht auf § 1060 P. D. wird a n g e s c h r o e n:
Die Ehefrau des Bäckers August Ehrhardt von Mannheim, Elisabeth, geborene Ungesfahr, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen.
Mannheim, den 22. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
B e n g l e r.

L. 928. Nr. 50,587. Heidelberg. In der Gantmasse gegen Gastwirth Franz Kircher von Wiesloch, z. B. dahier, wird auf den Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Amalie, geb. Gant, die Vermögensabsonderung zwischen diesen Eheleuten in Gemäßheit des § 1060 Pr. D. ausgesprochen.
Heidelberg, den 24. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
K a h.

Verschollenheitsverfahren.
L. 888. I. Nr. 19,334. Emmendingen. Leopold Diez von Böhlingen ist im Jahr 1847 mit seinen Eltern, Andreas Diez Eheleute von dort, nach Amerika ausgewandert, ohne daß seitdem trotz der Seitens des Kaiserlich deutschen Konsulats in St. Louis angestellten Nachforschungen sein Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.
Auf Antrag seiner nächsten Angehörigen, Mathias und Stefan Rodler von Böhlingen, wird derselbe aufgefordert, sich binnen 30 Tagen bei uns anzumelden, andernfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Emmendingen, den 24. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S o b a n n.

L. 864. Nr. 10,979. Wertheim. Nachdem der ledige Landwirth Konrad Pahl von Rülshausen der diesseitigen Aufforderung vom 17. November 1876, Nr. 8631, nicht Folge geleistet hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten Ns. Johann Josef Seubert, Wälder Franz Seubert Erben und Augustin Trunt Kinder von Rülshausen in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.
Wertheim, den 27. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
K r a f t.

Ercheinrichtungen.
L. 862. 2. Nr. 19,163. Engen. Die Großh. Staatskasse hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses der ledig verstorbenen Paulina Gnitir von Emmingen als Tag gegeben.
Diesem Antrage wird entsprochen, sofern nicht innerhalb 6 Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird.
Engen, den 20. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. S t e i t e n.

L. 821. 3. Nr. 9,366. Staufen. Daniel Hauler Witwe, Aeliane, geb. Pfefferle, von Hörtheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Staufen, den 30. Oktober 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
H i l d e b r a n d t.

L. 890. 2. Nr. 21,572. Raftatt. Die Witwe des Rins Kbenndschön, Magdalena, geb. Käber, in Freistetten, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 2 Monaten Einsprache erhoben wird.
Raftatt, den 8. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. W e i l e r.

L. 772. 2. Nr. 19,908. Schwetzingen. Die Witwe des Landwirths Georg Gentmaler I. von Schwetzingen, Elisabeth, geb. Jahn, von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 24. März 1877 verstorbenen Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache von Seiten näher Berechtigter erhoben wird.
Schwetzingen, den 19. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
A r m b r u s t e r.

L. 923. Nr. 17,675. Mosbach. Die Witwe des Philipp Halter, Schneider, Barbara, geb. Bender, von Unterschweffeln um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.
Die Witwe des Philipp Halter, Schneider, Barbara, geb. Bender, von Unterschweffeln hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen erhoben werden.
Mosbach, den 26. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
H ä t t i n g e r.

L. 931. Nr. 13,759. Baden. Die Erben der verstorbenen Secundina Joller, Tagelöhnerin von Singheim, nämlich:
Rauert Franz Nicolaus Joller, Magdalena Joller und Stephanie Joller von Singheim, letztere unter Vormundschaft des Franz Nicolaus Joller, haben um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft der Secundina Joller von Singheim gebeten.
Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Baden, den 21. November 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
F r. W a l l e b r e i n.

